

**14410/AB**  
**= Bundesministerium vom 27.06.2023 zu 14880/J (XXVII. GP)** bmaw.gv.at  
 Arbeit und Wirtschaft

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher  
 Bundesminister

Herrn  
 Präsidenten des Nationalrates  
 Mag. Wolfgang Sobotka  
 Parlament  
 1017 Wien

Stubenring 1, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.322.068

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)14880/J-NR/2023

Wien, am 27. Juni 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Christoph Matznetter und weitere haben am 27.04.2023 unter der **Nr. 14880/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **ausreichende Aufsicht nach dem Alternativfinanzierungsgesetz?** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 und 2**

- *Hatten Sie oder das Ministerium Informationen zu möglichen Malversationen des Unternehmens? Wenn ja, seit wann? Welche Veranlassungen haben Sie getroffen?*
- *Im Mai 2022 hat das Unternehmen offenbar noch medial geworben, lagen dem Ministerium hierzu Anfragen Dritter, insbesondere möglicher Privatanleger, zur Angebotsseriosität vor? Welche Veranlassungen haben sich daraus ergeben? Wurden sie ignoriert, oder einer Behörde weitergeleitet um aufsichtsähnliche Maßnahmen zu prüfen?*

Die Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel (BH KB) ist am 18. Mai 2022, aus Anlass eines öffentlichen Angebots für eine Veranlagung durch die Firma kitzVenture GmbH, mit Auslegungsfragen im Zusammenhang mit Prüfpflichten nach der Alternativfinanzierungs-Informationsverordnung (AltF-InfoV) an das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (BMAW) herangetreten. Diese Fragen wurden vom Ressort telefonisch dahingehend be-

antwortet, dass diese Prüfpflichten bestehen. An das BMAW gab es keine Anfragen Dritter oder sonstige Beschwerden betreffend die Firma kitzVenture GmbH.

### Zur Frage 3

- *Welche aufsichtsähnliche oder verwaltungsbehördliche Maßnahmen hat die Bezirkshauptmannschaft im letzten Jahr eingeleitet?*

Die BH KB hat dazu mitgeteilt:

Seitens eines Unternehmens gab es erstmals am 4. Mai 2022 eine Eingabe an die BH KB, nach der die Angebotsseriosität der beworbenen Emission von Veranlagungen angezweifelt wurde. Seitens der BH KB wurden Details zu den unterschiedlichen öffentlichen Angeboten der Firma kitzVenture GmbH erhoben und die veröffentlichten Informationsblätter nach den Bestimmungen des Alternativfinanzierungsgesetzes (AltFG) und der AltF-InfoV eingehend geprüft.

Zuvor hat die Firma kitzVenture GmbH bereits 2017 eine Emission mit qualifizierten Nachrangdarlehen veröffentlicht, die nach Information der BH KB unter die Bestimmungen des Kapitalmarktggesetzes (KMG) fiel, obwohl vom Unternehmen fälschlich eine Anwendbarkeit des AltFG behauptet worden war. Dazu wurde die Emittentin bereits mit Schreiben vom 14. Februar 2017 von der BH KB zur Berichtigung aufgefordert und die Finanzmarktaufsicht Österreich zuständigkeitsshalber hinsichtlich eines allfälligen Verstoßes gegen das KMG in Kenntnis gesetzt.

### Zu den Fragen 4 bis 8

- *Welche Erkenntnisse hat das Ministerium aus diesem Fall für die Beaufsichtigung von Unternehmen nach dem Alternativfinanzierungsgesetz?*
- *Gem. § 6 AltFG sind Verstöße gegen die Bestimmungen des Anlegerschutzes oder weiterer besonderer Anforderungen durch die Bezirksverwaltungsbehörde zu ahnden. Hat sich das System der Aufsicht durch die Bezirksverwaltungsbehörde bewährt?*
- *Gem. § 9 AltFG hat der Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft das Gesetz zu vollziehen. Welche aufsichtsrechtlichen Maßnahmen haben Sie gesetzt?*
- *Sind die gesetzlichen Regelungen für die Aufsicht nach dem AltFG ausreichend, oder beabsichtigt das Ministerium diese allfällige Lücke mit einem Gesetzesvorschlag zu schließen? Wenn nein, warum nicht?*
- *Ist daran gedacht, die Aufsicht einer Bundesbehörde, z.B. der FMA zu zuweisen? Wenn nein, warum nicht?*

Die österreichische Bundesverfassung sieht als elementares System der Vollziehung die mittelbare Bundesverwaltung vor. Das AltFG unterliegt diesem System der Vollziehung; somit sind die Bezirksverwaltungsbehörden nach dem AltFG zuständige Behörde erster Instanz. Über Beschwerden gegen die in mittelbarer Bundesverwaltung ergangenen Bescheide entscheiden die Landesverwaltungsgerichte. Da die BH KB tätig geworden ist, bestand im Übrigen kein Grund für weitere Aufsichtsmaßnahmen.

Das AltFG zielt grundsätzlich darauf ab, kostengünstige Alternativen zu etablierten Finanzierungsvarianten für die Finanzierung von Projekten, Start-ups und KMU zu ermöglichen. Emittenten sollten nach dem AltFG Kapital einsammeln können und unterliegen dabei bis zu einem Gesamtgegenwert von € 2 Mio. pro Jahr nicht der kostenintensiven Prospektpflicht. Daher sollen durch das AltFG innovative Projekte durch die Schaffung klarer rechtlicher Rahmenbedingungen für Schwarmfinanzierung möglichst unbürokratisch gefördert werden.

Zugleich wird durch das AltFG ein hohes Maß an Transparenz- und Anlegerschutz sichergestellt, indem Emittenten alternativer Finanzinstrumente einheitlichen Informations- und Veröffentlichungspflichten unterworfen werden. Insbesondere wurde bei der Novelle des AltFG im Schwarmfinanzierung-Vollzugsgesetz, BGBl. I Nr. 225/2021, im Interesse der Anleger die Verpflichtung des Plattformbetreibers zur Erteilung eines Warnhinweises dahingehend präzisiert, dass auf das Risiko eines teilweisen oder vollständigen Verlusts des Kapitals hingewiesen und vor dem Kauf eines Anlageprodukts eine Bestätigung durch den Anleger, den Warnhinweis gelesen zu haben, sichergestellt werden muss.

Nach § 6 AltFG iZm § 25 Verwaltungsstrafgesetz sind Verwaltungsübertretungen hinsichtlich des Anlegerschutzes, besonderer Anforderungen an Emittenten und an Betreiber einer Internetplattform und betreffend die AltF-InfoV von Amts wegen zu verfolgen.

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher

Elektronisch gefertigt